



Aufgaben der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB)

Vortrag im Ausschuss für Umwelt am 25.10.2016

- Historie
- Gesetzliche Grundlagen
- Aufgaben
- Aufgabenverteilung in der UIB in Wuppertal
- Fazit

Entwicklung der Genehmigungsbehörden

1878: Fabrikinspektion

1891: Gewerbeaufsichtsämter

1995: Staatliche Umweltämter

2007: Auflösung der Staatlichen Umweltämter und
Eingliederung in die Bezirksregierung Düsseldorf

2008: Gründung der Unteren Immissionsschutz-
behörden

Umweltschutzbehörden

Umweltschutzbehörden in NRW sind seitdem laut Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU):

- das für Umwelt zuständige Ministerium (MKULNV) als Oberste Umweltschutzbehörde,
- die Bezirksregierungen (BR) als Obere Umweltschutzbehörden,
- die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Umweltschutzbehörden (UIB),
- die Bezirksregierung Arnsberg auch als Bergbehörde.

Gesetzliche Grundlagen

für alle Immissionsschutzbehörden

- BImSchG mit Verordnungen (siehe Drucksache)
- IE-Richtlinie (EU)
- UVPG
- TA Luft
- TA Lärm
- VV BImSchG
- BauGB
- BauNV
- und viele andere

Immissionsschutzbehörden

Die Immissionsschutzbehörden BR und UIB sind nur für einen Teilbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zuständig, nämlich:

- die Errichtung und den Betrieb von Anlagen (§2 BImSchG).

Anlagen

Begriffsbestimmungen (§ 3 BImSchG)

Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

- Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
- Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

Immissionsschutzbehörden

Die ZustVU regelt in Verbindung mit der 4. BImSchV die Abgrenzung der Zuständigkeiten von BR und UIB:

- UIB: Grundsätzliche Zuständigkeit
- BR: Anlagen von besonderer technischer Komplexität, Gefährlichkeit oder überörtlicher Bedeutung (z.B. Störfallanlagen, Chemieparke, Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerke...)
- Zaunprinzip (eine Behörde pro Anlage)

Anlagenübersicht UIB

Anzahl, Art und Typ der genehmigungsbedürftigen Anlagen in der Zuständigkeit der UIB

Anlagentyp	Anzahl	IED Anlage
Asphaltmischanlage	2	
Autoverwertung	7	
BHKW	2	
Hammeranlage	5	
Indoor-Kartbahn	1	
Lackieranlage	2	2
Räucheranlage	1	
Schießstand	5	
Schlachthof	1	
Schrottplatz	5	
Vulkanisationsanlage	4	
Heizwerk	1	
Elektrospannanlage	1	
Bautenschutzmittelherstellung	1	
Betonfertigteileherstellung	1	
Brech-, Sieb- u. Klassieranlage	3	
Duroplasterherstellung	1	
Abfallbehandlungsanlage	2	
Abfallzwischenlager	4	
Abfallsortieranlage	3	
Flüssiggaslager	4	
Heizwerk - BHKW	1	
Tierbestattung	1	
Gesamtergebnis	58	2

Immissionen

Begriffsbestimmungen (§ 3 BImSchG)

Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende
- Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Emissionen

Begriffsbestimmungen (§ 3 BImSchG)

Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die

- von einer Anlage ausgehenden
- Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

Emissionen

Luft



Emissionen

Geräusche, Staub



Emissionen

Geräusche



Emissionen

Erschütterungen



Emissionen

Gerüche



Emissionen

Bioaerosole



Emissionen

Licht



Emissionen

Licht



Schutzgüter

Gemäß §1 BImSchG sollen geschützt werden:

- Menschen,
- Tiere und Pflanzen,
- Boden,
- Wasser,
- die Atmosphäre sowie
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Schutzziele

Vorbeugung vor

- schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter,
- die von bestimmten gewerblichen Anlagen hervorgerufen werden.

Mittel:

- Stellungnahmen zu B-Plänen u. Baugesuchen
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen

Umwelteinwirkungen (§1 BImSchG)

Auf die Schutzgüter einwirkende

- Luftverunreinigungen,
- Geräusche,
- Erschütterungen,
- Licht,
- Wärme, Strahlen und
- ähnliche Umwelteinwirkungen.

Luftverunreinigungen

Begriffsbestimmungen (§ 3 BImSchG)

Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind

- Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft,
- insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.



Schädliche Umwelteinwirkungen

Begriffsbestimmungen (§ 3 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind

- Immissionen,
- die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind,
- Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Vorbeugung:

Stellungnahmen in Bauleitplanverfahren

Einsteuerung eines Vorhabens in Planungskonferenz

Prüfung der
Anlagenzulässigkeit
gemäß FNP, BauBG,
BauNVO

- Schutz bestehender Bebauung in Umgebung vor neuem Vorhaben
- Schutz des neuen Vorhabens vor heranrückender Bebauung
- Lärm, Geruch, Erschütterungen, Staub, Arbeitszeiten

Das Vorhaben ist für die
Gebietsausweisung
geeignet
oder nicht

Fachliche Unterstützung einholen,
z.B. durch Forderung eines
Gutachtens (wie
Lärmimmissionsprognose) und -
Prüfung dieses Gutachtens auf
Plausibilität

Fachliche
Zusammenarbeit mit
anderen Behörden
(LANUV, BR)

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme mit Formulierung
von Nebenbestimmungen oder Ablehnung des Vorhabens

Vorbeugung:

Stellungnahmen zu Baugenehmigungen

Antragseingang eines Vorhabens über VPA-Liste

Prüfung der
Anlagenzulässigkeit
gemäß FNP, B-Plan,
BauGB, BauNVO

Prüfung des Antrages:

Lärm (TA-Lärm), Geruch (GIRL), Erschütterungen
(DIN 4150), Staub (TA-Luft), Arbeitszeiten usw.

Das Vorhaben ist für die
Gebietsausweisung
geeignet
oder nicht

- Fachliche Unterstützung
einholen, z.B. durch Forderung
eines Gutachtens (wie
Lärmimmissionsprognose) und
- Prüfung dieses Gutachtens auf
Plausibilität

Fachliche
Zusammenarbeit mit
anderen Behörden
(LANUV, BR)

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme mit Formulierung von
Nebenbestimmungen oder Ablehnung des Vorhabens
-> Genehmigung oder Ablehnung durch Bauamt

Vorbeugung:

Erteilen von Nachtarbeitsgenehmigungen

- Eingang Antrag nach §9 LImSchG auf Nachtarbeit.
- Prüfen, ob Antrag vollständig und alle Informationen, wie z.B. verkehrsrechtliche Anordnung etc., vorhanden.
- Evtl. tel. Rückfragen beim Antragsteller oder anderen Dienststellen.
- Evtl. Ortstermin vereinbaren.
- Wenn Voraussetzungen erfüllt, schriftliche Erteilung der Genehmigung mit Gebührenbescheid.

Vorbeugung:

Erteilen von Nachtarbeitsgenehmigungen



Vorbeugung

Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen

- Genehmigungsbedürftigkeit nur, wenn Anlagentyp im Anhang 1 der 4.BImSchV genannt
- Verfahrensart in 4. BImSchV festgelegt:
 - „V“ = vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§19 BImSchG)
 - „G“ = förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§10 BImSchG)
 - „E“ = IED-Anlage (Anlage unterliegt der Industrie-Emissions-Richtlinie)
- Außerdem: förmliches Verfahren bei UVP-Pflicht

Vorbeugung

Genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Beispielhafter Auszug aus der 4. BImSchV mit ergänzender Kennzeichnung der Zuständigkeit gemäß ZustV

Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen		
8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei		
8.12.1	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von		
8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr,	G	E
8.12.1.2	30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	V	
8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V	
8.12.3	Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit		
8.12.3.1	einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr,	G	
8.12.3.2	einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen;	V	
Zuständigkeit bei Bezirksregierung			
Zuständigkeit bei UIB			

Vorbeugung

Genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe		
2.15	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen, ausgenommen Anlagen, die Mischungen in Kaltbauweise herstellen, einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen;	V	

Zuständigkeit bei Bezirksregierung

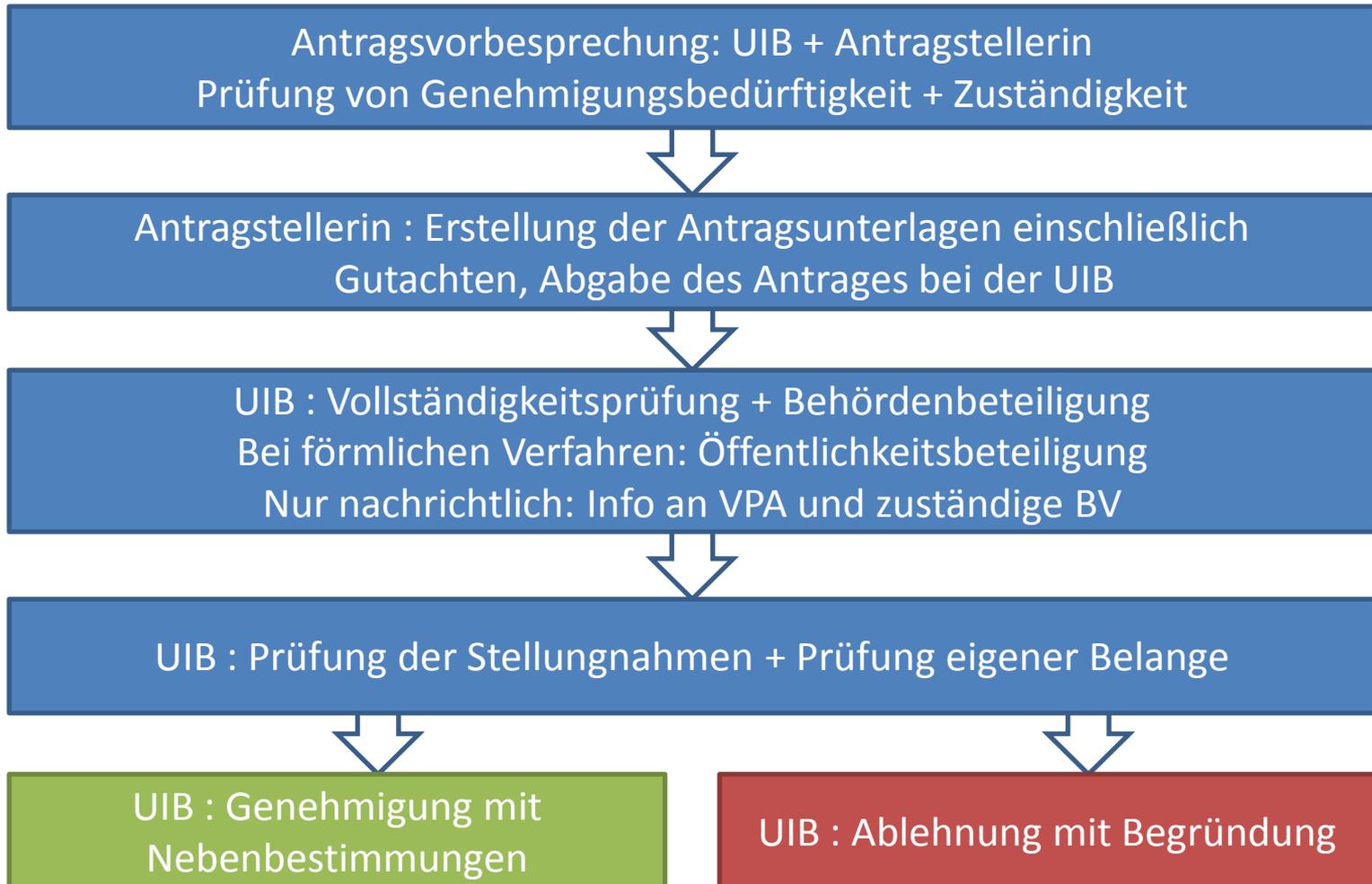
Zuständigkeit bei UIB

Beispielhafter Auszug aus der 4. BImSchV für Asphaltmischwerke:

- Zuständig: UIB gemäß ZustV
- Verfahrensart: grundsätzlich vereinfacht ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, ohne Staffelung, z.B. nach Mengen

Vorbeugung

Durchführung von Genehmigungsverfahren



Vorbeugung

Genehmigungsfähigkeit von Anlagen

- Vorgeschriebenes Verfahren (§§10, 19 BImSchG, 9. BImSchV)
- Andere Genehmigungen sind eingeschlossen (z.B. Baugenehmigung)
- Recht auf Erteilung der Genehmigung, wenn Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen
- Keine Einflussmöglichkeit von Politik, OB oder Anwohnern bei Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
- Bei Öffentlichkeitsbeteiligung Einwände möglich, werden vor der Entscheidung von UIB gewürdigt

Anlagenüberwachung

- Anlassbezogen (alle Anlagen)
 - bei Beschwerden
 - bei Rechtsänderungen
- Systematisch und medienübergreifend (genehmigungsbedürftige Anlagen)
 - Nach Umweltrelevanz (IED-Anlagen)
 - Nach Branchen (Autoverwerter, Schrottplätze, Hammeranlagen, Verwendung von Lösemitteln ...)

Anlagenüberwachung

Anlassbezogen bei Beschwerden

- Lagefeststellung mittels Geodaten (WunDa).
- Prüfung des berechtigten Interesses (tatsächliche Beaufschlagung).
- Informationen über den Verursacher einholen.
- Bauakten oder BImSchG-Genehmigung einsehen.
- Einschränkungen in der Bauakte bzw. BImSchG-Genehmigung prüfen.
- Evtl. vorhandene Gutachten prüfen.
- Vor Ort die Sachlage in Bezug auf die Beschwerde begutachten.
- Evtl. orientierende Messung durchführen (Lärm, Licht)
- Vor Ort oder telefonisch Kontakt mit dem Verursacher aufnehmen.
- Wenn Beschwerde berechtigt: Maßnahmen besprechen.
- Bei Nichteinhaltung: Untersagungen aussprechen.
- Evtl. schriftliche Anhörung mit Androhung von Untersagen etc.
- Evtl. parallel Einleitung von Bußgeldverfahren
- Beschwerdeführer/in über besprochene Maßnahmen und evtl. weitere Vorgehensweise informieren.

Anlagenüberwachung

Systematisch

Regelmäßige Überwachung von Anlagen im Geltungsbereich der folgenden Verordnungen:

- 2. BImSchV (Leichtflüchtige halogenierte organische Lösungsmittel , z.B. Chemischreinigungsanlagen und Oberflächenbehandlungsanlagen)
- 10. BImSchV (Überprüfung der Kraftstoffqualität und Auszeichnung)
- 20. BImSchV (Gaspindelung bei Erdtankbefüllung von Tankstellen)
- 21. BImSchV (Gasrückführung an Zapfsäulen auf Tankstellen)
- 31. BImSchV (Flüchtige organische Lösungsmittel)

Anlagenüberwachung

Systematisch und medienübergreifend

Grundlage: Erlass des MKULNV zur risikobasierten Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen

- Inspektionen zuerst angekündigt, später auch unangekündigt
- Auswahl der Betriebe i.d.R. nach Umweltrelevanz
- Inspektionsintervall abhängig vom Ergebnis, IED-Anlagen mindestens alle 3 Jahre
- Inspektionen umfassen:
 - Umweltmanagement
 - Immissionsschutz
 - Abfall
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bericht mit Ergebnissen wird im Internet veröffentlicht

Anlagenüberwachung

Altanlagenanierung

Nach der Änderung von rechtlichen Vorschriften müssen die BImSchG-Genehmigungen, i.d.R. mit Übergangsfristen, an die neue Situation angepasst werden, z.B. bei:

- der Verschärfung von Grenzwerten (z.B. aktuell Formaldehyd)
- Neubewertung von Schadstoffen (z.B. gilt Formaldehyd neuerdings als krebserregend)
- neuen Messverpflichtungen (z.B. kontinuierliche Messung für bestimmten Stoff)
- neue Einstufung in der 4. BImSchV
- usw.

Anlagenüberwachung

Stilllegung von Anlagen

- Gemäß §5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren (...) für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
- Gemäß §15 Abs. 3 BImSchG muss der Betreiber die Stilllegung der UIB rechtzeitig anzeigen.
- Die UIB macht Auflagen für eine ordnungsgemäße Stilllegung und kontrolliert diese.

Abgrenzung der Zuständigkeiten

- Verursacher Gewerbe \Rightarrow UIB
- Luftreinhaltung (Verkehr) \Rightarrow GB1
- Verkehrslärm \Rightarrow 104, Straßen NRW
- Gaststätten: 302
- Private Feuerstätten: Schornsteinfeger, 302
- Arbeitsschutz: BR
- Illegale Anlagen ohne Baugenehmigung: 105

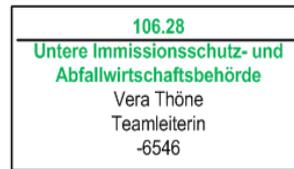
Aufgabenverteilung in der UIB

Ressort 106 - Umweltschutz

Untere Immissionsschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde (106.28)

Stand: 01.09.2016

Die **Telefonnummern** werden gebildet aus 0202/563-vierstellige Durchwahl
Die allgemeine **Faxnummer** lautet: 0202/563-80 49
Die **E-Mail-Adressen** werden gebildet aus *vorname.nachname*@stadt.wuppertal.de
Adresse: Johannes-Rau-Platz 1, Eingang Große Flurstraße 10 (Gebäudeteil C)



Aufgaben der UIB

Aufgaben sind

- verantwortungsvoll
- vielfältig
- interessant
- gesellschaftlich und umweltpolitisch notwendig
- durch enge gesetzliche Vorgaben geregelt
=> wenig Ermessensspielraum und klare Regeln für alle (Betreiber, Behörde, Anwohner)

Ergänzende Links

www.wuppertal.de/umweltschutz

www.wuppertal.de/immissionsschutz

www.wuppertal.de/ueberwachungsberichte



**Dank an die Kollegen für die Unterstützung bei
der Vorbereitung des Vortrages!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!